



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Rd.-Schr. LJA 2/2024 Samuel Baumann
Bitte immer angeben! Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 / 967 179

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

04. März 2024

Rd.-Schr. LJA 2/2024

Rücknahme der Aussetzung Verfahren Schwerpunktjugendämter für bundeslandübergreifende Verteilungen von unbegleiteten Minderjährigen und Hinweise Abrechnung Fallkostenpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben LJA 9/2023 vom 12.09.2023 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass das Verfahren der Schwerpunktjugendämter und die hiermit verbundenen Tätigkeiten für alle bundeslandübergreifenden Verteilungen von unbegleiteten Minderjährigen nach Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus hatten wir angekündigt, dass diese Aussetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst oder zurückgenommen werden kann.

1/4

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Zur Überprüfung der Aussetzung fand ein Austauschgespräch mit den Schwerpunktjugendämtern statt. Bei diesem Treffen wurde folgendes gemeinsam vereinbart:

Die Aussetzung des Verfahrens der Schwerpunktjugendämter und alle hiermit verbundenen Tätigkeiten für bundeslandübergreifende Verteilungen von unbegleiteten Minderjährigen nach Rheinland-Pfalz wird ab sofort wieder zurückgenommen.

Diese Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklungen. Bei Bedarf kann die Möglichkeit der Aussetzung wieder aufgegriffen werden, hierzu findet ein regelmäßiger Austausch mit den Schwerpunktjugendämtern statt.

Wenn zum Beispiel die Einreisezahlen und bundeslandübergreifenden Verteilungen nach Rheinland-Pfalz erneut stark ansteigen sollten¹, könnte eine Aussetzung wieder beschlossen werden, so dass steigende Fallzahlen durch die bundesweiten Verteilungsfälle nicht zu einer Überlastung der Schwerpunktjugendämter führen. Somit soll gewährleistet werden, dass die Schwerpunktjugendämter weiterhin ihre Aufgaben für alle unbegleiteten Minderjährigen, welche direkt nach Rheinland-Pfalz einreisen, wahrnehmen könnten.

Die Schwerpunktjugendämter übernehmen daher ab sofort wieder für alle unbegleiteten Minderjährigen die in den jeweiligen Zweckvereinbarungen festgelegten Aufgaben.

In der jüngsten Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Schwerpunktjugendämter ihre Aufgabenwahrnehmung nur sicherstellen können, wenn insbesondere die Zusammenarbeit mit den Zuweisungsjugendämtern funktioniert und die jungen Menschen nach Abschluss des Clearingverfahrens auch zeitnah übernommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass alle Jugendämter gewährleisten, dass rechtzeitig eine dem Bedarf entsprechende ausreichende Anzahl an Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung stehen (vgl. § 79 SGB VIII).

Außerdem ist zu beachten, dass für die Jugendämter der kreisfreien Städte Speyer, Landau und Neustadt a.d.W. sowie der Landkreise Germersheim, Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße das Schwerpunktjugendamt Trier seit September 2023 seine Tätigkeiten mit sofortiger Wirkung ausgesetzt und zum 31.05.2024 gekündigt hat. Alle unbegleiteten Minderjährigen, welche im Zuständigkeitsbereich dieser Jugendämter

¹ Die Entwicklung der Fallzahlen werden regelhaft von der Servicestelle junge Geflüchtete ism gGmbH in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum umA ausgewertet und den Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/daten-statistiken/uma-meldungen.html>



ankommen oder dorthin zugewiesen werden, müssen von diesen nach §§ 42a, 42 SGB VIII selbst (vorläufig) in Obhut genommen und alle zugehörigen Aufgaben vorgenommen werden. Auch bundeslandübergreifende Verteilungen, welche diesen Jugendämtern zugewiesen werden, sind davon betroffen.

Sollte ein Zuweisungsjugendamt eine bestehende Zweckvereinbarung mit einem Schwerpunktjugendamt haben, ist dieses Schwerpunktjugendamt nicht für das Clearingverfahren der Fälle zuständig, welche von den Jugendämtern der Städte Speyer, Landau und Neustadt a.d.W. sowie der Landkreise Germersheim, Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße aus verteilt wurden. Das jeweilige Zuweisungsjugendamt muss in diesen Fällen alle Aufgaben des Clearingverfahrens selbst wahrnehmen.

Hinweise zur Abrechnung der Fallkostenpauschale für die von der Aussetzung betroffenen bundesweiten Verteilungsfälle

Mit Schreiben vom 24.11.2023 hat das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration mitgeteilt, dass rückwirkend ab dem 12.09.2023 für die bundesweiten Verteilungsfälle die Fallkostenpauschale nach § 3 S. 2 der [Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher](#) an alle Jugendämter ausgezahlt werden kann, bei denen das Clearing durch das Zuweisungsjugendamt selbst durchgeführt wurde.

Bei der Abrechnung der Fallkostenpauschale mit dem überörtlichen Träger dieser von der Aussetzung betroffenen bundesweiten Verteilungsfälle sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Erstattungsverfahren der Fallkostenpauschale

Die Kostenerstattung der Fallkostenpauschale erfolgt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Fallkostenpauschale für die bundesweiten Verteilungsfälle ist separat mit dem entsprechenden Abrechnungsvordruck einzureichen.² Im Abrechnungsvordruck für den Einzelfall ist die Fallkostenpauschale unter „Nebenkosten“ aufzuführen.

Sollte im Einzelfall nach bilateraler Absprache das jeweilige Schwerpunktjugendamt in einem bundesweiten Verteilungsfall in dem u. g. Zeitraum trotzdem tätig geworden sein, ist bei der Abrechnung zu beachten, dass die Fallkostenpauschale je Fall nur

² Abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/umA/umA_Abrechnung_Einzelfall.docx



einmal geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus können im Einzelfall das Schwerpunktjugendamt und das Zuweisungsjugendamt miteinander eine Aufteilung der Fallkostenpauschale vereinbaren, sofern Aufgaben auch geteilt wahrgenommen wurden; die Abrechnung der Aufteilung hat zwischen den beiden Kommunen zu erfolgen. In diesen Fällen liegt es in der Verantwortung des Schwerpunktjugendamtes und des Zuweisungsjugendamtes, vor Rechnungsstellung abzuklären, von wem die Fallkostenpauschale beim Landesamt geltend gemacht wird.

2. Erstattung der reduzierten Fallkostenpauschale in Höhe von 300,- Euro

Die reduzierte Fallkostenpauschale in Höhe von 300,- Euro wird für sogenannte Tagesfälle erstattet. Bei Tagesfällen handelt es sich um Fallkonstellationen, bei denen der oder die unbegleitete Minderjährige (z. B. aufgrund von Abgängigkeit, Zusammenführung mit Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten, Feststellung der Volljährigkeit) weniger als drei Tage Hilfeleistungen vom Jugendamt erhalten hat. Für alle anderen Fälle kann die Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046,- Euro erstattet werden.

3. Zeitraum Erstattungsanspruch Fallkostenpauschale

Die Kostenerstattung der Fallkostenpauschale an alle Jugendämter betrifft die bundesweiten Verteilungsfälle ab dem 12.09.2023 bis zur Rücknahme der Aussetzung zum 04.03.2024. Maßgeblich ist hier insbesondere das Datum der Zuweisungsentscheidung. Die Abrechnung der Fallkostenpauschale der bundesweiten Verteilungsfälle kann nach Abschluss der Inobhutnahme im jeweiligen Einzelfall beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingereicht werden.

Das *Kompetenzzentrum umA* beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung steht Ihnen als Ansprechpartner für alle weiteren Fragen zur Verfügung. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Ansprechpersonen können Sie hier entnehmen:

<https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kompetenzzentrum-uma>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt